

Kulturbegriff

Fernsehen und der Kulturbegriff in den 50er Jahren und aktuell

Informationen zum Kulturbegriff in der DDR bietet die erste Programmschrift des DDR-Fernsehens aus dem Jahr 1955. Hier ist u. a. zu lesen: „In der DDR dient das Fernsehen als politische Institution, wie die Presse und der Rundfunk, der Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht und damit der Erhaltung des Friedens und der Schaffung eines einheitlichen, demokratischen Vaterlandes. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands und die Regierung verfolgen die Entwicklung des Fernsehens mit größter Aufmerksamkeit. Ihrer großen Unterstützung ist es zu verdanken, daß das Fernsehen in der DDR immer stärkere Verbreitung findet“.

Für die BRD ist ein aussagekräftiges Dokument die Ansprache von Adolf Grimme zur Einweihung des Fernsehstudios in Lokstedt am 23.10.1953 unter dem Titel „Das Soll des Deutschen Fernsehens“. Hier heißt es u.a.: „Es ist sogar sein Soll, daß die Kraft von Bild und Wort das Gute wirke. Wir sind dabei nicht derart weltfremd, daß wir dächten, die Menschen würden durch das Erleben einer Sendung automatisch besser. Ach nein, das Fernsehen - dieses selbst ein Wunder – kann kein Wunder wirken, auch nicht das Wunder, daß wir, wenn wir nicht selber innerlich dazu bereit sind, das Gute lieben und das Schlechte hassen. Gewiß, es soll ein Instrument der Bildung der Menschen hin zum Guten sein. Allein es bleibt wie jedes Bildungsmittel stets nur ein Instrument der Bildungschance. Diese Chance allerdings, die ist das Soll, das seine Sendungen erfüllen müssen, wenn wir dem Unbehagen, die Technik habe uns ja doch ein Danaergeschenk beschert, nicht Nahrung geben wollen.“

Quellen

Hoff, Peter 2002: Protokoll eines Laborversuchs. Kommentar zur ersten Programmschrift des DDR-Fernsehens 1955. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, S. 15f, 46 ff, 116f; (Herv. im Text).

Grimme, Adolf 1955: Das Soll des Deutschen Fernsehens. In: Adolf Grimme, Guntram Prüfer: Die Sendung der Sendungen des Rundfunks. Frankfurt/Main: Europäische Verlags-Anstalt, S. 72-78.

weitere Informationen

Kuchenbuch, Katharina: Kulturverständnis in der Bevölkerung. In: Media Perspektiven 2/2005, S. 61-69. Download unter:

<http://www.ard-werbung.de/media-perspektiven/publikationen/fachzeitschrift/2005/artikel/kulturverstaendnis-in-der-bevoelkerung/>

Klingler, Walter / Neuwöhner, Ulrich: Kultur in Fernsehen und Hörfunk. Medienportal Südwest. Download unter: http://www.ard-werbung.de/download.php?file=fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2003/07-2003_Klingler_neu.pdf

Zentraler Navigator“

Kulturauftrag und kulturelle Tätigkeit des Rundfunks in Deutschland

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ hat in ihrem Bericht, den sie im Dezember vorlegte, auch den Beitrag der öffentlich-rechtlichen und der Privatsender zur Kultur in Deutschland gewürdigt. Der Bericht merkt kritisch an, dass die öffentlich-rechtlichen Sender die Kulturberichterstattung zunehmend aus ihren Hauptprogrammen in die Spartenprogramme verdrängt hätten (epd 99/07). An die Privatsender appelliert der Bericht, „in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kultur und das kulturelle Leben in Deutschland ihre kulturellen Leistungen selbstkritisch zu überprüfen und eine Verbesserung und verstärkte Qualitätsorientierung ihres Angebots anzustreben“. Die aus 22 Mitgliedern bestehende Enquete-Kommission hat vier Jahre an dem Bericht gearbeitet. Vorsitzende der Kommission war Gitta Connemann (CDU). Wir dokumentieren im Folgenden das Kapitel des Berichts, das sich mit dem Kulturauftrag und der kulturellen Tätigkeit des Rundfunks beschäftigt. Die Stellungnahmen von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Anhörung der Enquete-Kommission am 18. April 2005 haben wir in epd 32/05 dokumentiert.

Vorbemerkung

Die Enquete-Kommission weiß um die Bedeutung der Medien für Kultur und kulturelle Bildung durch die Kulturberichterstattung in Deutschland. Insbesondere den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fällt hier eine große Verantwortung zu. Die Enquete-Kommission befasste sich deshalb auch mit Fragen der kulturellen Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen und der privaten Medien, mit der Vermarktung von Kultur in den Medien sowie mit deren Vernetzung mit anderen Wirtschaftsbereichen.

Am 8. März 2004 fand eine öffentliche Anhörung zum Thema „Kulturelle Bildung in Deutschland“ statt, in der die Experten übereinstimmend die Ansicht vertraten, dass den elektronischen, neuen und sonstigen Medien großes Gewicht bei der Vermittlung von Kunst und Kultur und bei der kulturellen Bildung zukomme. Sie beklagten einen geringen Stellenwert von Kultur in den öffentlich-rechtlichen Medien und eine einseitige Auswahl von kulturellen Inhalten.

In einem Expertengespräch „Kulturberichterstattung in den audiovisuellen Medien“ am 14. Februar 2005 informierte sich die Enquete-Kommission über unabhängiges statistisches Material zu den Sendeanteilen von Kultur und Kulturberichterstattung im öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehen.

Darüber hinaus führte die Enquete-Kommission am 18. April 2005 eine öffentliche Anhörung zur „Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien für die Kultur“ durch, ergänzt durch ein nichtöffentliches Expertengespräch zur „Rolle der privaten Medien für die Kultur“ am 9. Mai 2005.

Befasst hat sich die Enquete-Kommission auch mit dem Thema „Eine Quote für Musik aus Deutschland? Medienanteil deutschsprachiger Musik/Medienanteil von in Deutschland produzierter Musik“. Hierzu fand am 29. September 2004 eine gemeinsame öffentliche Anhörung mit dem Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages statt.

Am 26. Juni 2006 wurde zudem mit Experten über das Thema „Printmedien“ gesprochen. Darüber hinaus informierte sich die Enquete-Kommission im Rahmen einer Delegationsreise in Wien beim ORF über die dortigen Programmrichtlinien.

Im Rahmen einer schriftlichen Umfrage im Juni 2006 hatten die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten schließlich Gelegenheit, zur Arbeit ihrer Klangkörper Stellung zu nehmen.

A) Bestandsaufnahme

Rechtliche Grundlagen für den Kultur- und Bildungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Die deutsche Rundfunkordnung ist maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 S. 2 GG geprägt. Ihre gesetzliche Ausgestaltung fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Rundfunk - öffentlich-rechtlicher wie privater - hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur eine essenzielle Funktion für die demokratische Ordnung, sondern auch eine kulturelle Verantwortung. Dabei sind beide Funktionen nicht strikt voneinander zu trennen. Denn eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft beruht auf gemeinsamen kulturellen Werten, die es zu vermitteln gilt. In der dualen Rundfunkordnung obliegt es zuvorderst dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, diesen klassischen Auftrag des Rundfunks zu erfüllen, da der private Rundfunk aufgrund seiner Marktorientierung keine gleichgewichtige Programm- und Meinungsvielfalt gewährleisten kann. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass insbesondere anspruchsvolle kulturelle Sendungen bei den privaten Anbietern aufgrund des hohen Kostenaufwandes in der Regel zurücktreten werden. Dem Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liege ein erweiterter Kulturbegriff zugrunde, der das Ziel hat, in einem umfassenden Sinne ein Bild vom politischen, sozialen und geistigen Leben in Deutschland in allen seinen Schattierungen zu vermitteln. Diese Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes werden in den Landesgesetzen zur Errichtung der Rundfunkanstalten, im Rundfunkstaatsvertrag sowie für den Privatrundfunk in den Landesmediengesetzen kodifiziert, präzisiert und ergänzt. Rundfunkstaatsverträge der Länder Der Begriff „Kulturauftrag“ wird in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes oder in Gesetzestexten nicht ausdrücklich definiert. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält jedoch in § 11 Abs. 2 S. 4 eine besondere Verpflichtung gegenüber der Kultur. So soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk „Beiträge insbesondere zur Kultur“ anbieten. Dies ist die deutlichste Regelung des Gesetzgebers zum Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Inhalte des Rundfunks sollen die gesamte Bandbreite des gesellschaftlichen Lebens und die kulturelle Vielfalt widerspiegeln, sich an alle richten und für alle erreichbar sein. Als Beispiele werden im Rundfunkstaatsvertrag neben Religion anspruchsvolle und allgemeinbildende Themen, aber auch populäre und unterhaltende Programme genannt.

Laut überwiegender Ansicht in der Rechtsliteratur ist § 11 Abs. 2 S. 4 RStV auch dahingehend zu interpretieren, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet sei, als Kulturmedium kulturelle Ereignisse, Werke bzw. Erlebnisse selbst zu schaffen (zum Beispiel durch die Pflege der rundfunkeigenen Klangkörper und die Produktion von Hörspielen); das heißt, sie sollen selbst „Kulturträger“ sein. Festzuhalten bleibt, dass die Begriffe Kultur und Kulturauftrag bisher weder in den verfassungsrichterlichen Ausführungen noch im Rundfunkstaatsvertrag ausreichend definiert werden. Es fehlt an einer präziseren gesetzgeberischen Definition als Grundlage für eine inhaltliche Konkretisierung des Kulturbegriffs in den Selbstverpflichtungen und Leitlinien der Rundfunkanstalten. Auch die Europäische Kommission hat in ihrem Bescheid vom 24. April 2007 im Beihilfverfahren zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland eine Präzisierung des Kulturauftrages angemahnt. Die Enquete-Kommission hat davon abgesehen, grundsätzlich einen qualitativen Kulturbegriff zu definieren. Wenn sie von Kultur im Rundfunk und vom Kulturauftrag der Rundfunkanstalten spricht, fasst sie darunter das Berichten über kulturelle Ereignisse und über das kulturelle Leben.

Selbstverpflichtungen und Beschlüsse der Rundfunkanstalten und ihre Durchsetzungskraft
Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben - erstmals am 30. September 2004 - programmliche Selbstverpflichtungserklärungen abgegeben. Sie haben das Ziel, den ihnen erteilten Funktionsauftrag zu konkretisieren und auszugestalten. In ihnen wird durchgängig die Absicht bekundet, am Kulturauftrag festhalten zu wollen. Diese

Selbstverpflichtungsleitlinien der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten sind die Grundlage für Berichte über die Erfüllung des Auftrages, Qualität und Quantität der Programme und deren Schwerpunktsetzung, die im Zwei-Jahres-Turnus publiziert werden. Die Anstalten

legen selbst journalistische Standards und Programmangebote fest. Es ist Aufgabe der jeweiligen Rundfunkräte, die Arbeit der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und die Einhaltung der Selbstverpflichtungen zu kontrollieren. In ihren Selbstverpflichtungsleitlinien haben die Rundfunkanstalten auch ihren kulturellen Auftrag verankert. Bei der ARD zum Beispiel heißt es, sie sei „in allen Bereichen der Kultur und des kulturellen Lebens in Deutschland“ als „Faktor und Medium zugleich“ tätig; die Kultur sei eine „Kernaufgabe des öffentlich-rechtlichen Fernsehens“. Die Kulturberichterstattung wird als eigene Kategorie ihres Fernsehprogramms mit den Unterkategorien Kunst, Wissenschaft, Geschichte/Zeitgeschichte eingeordnet. Beim ZDF wird die Kultur übergreifend als „Leit- und Querschnittsprinzip“ seiner „gesamten programmlichen Leistungen“ definiert, und zwar im „Bewusstsein, dass Kultur einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung eines demokratischen, zivilisierten und pluralistischen Gemeinwesens leistet“.

Im Übrigen bleibt der Kulturbegriff auch in den Selbstverpflichtungen der Sender unscharf. Dies zeigt sich unter anderem in dem senderübergreifend fehlenden Konsens darüber, welche Sendungen unter die Sparte „Kultur“ fallen. Verpflichtung durch Gebührenfinanzierung; Möglichkeiten des Gesetzgebers Auch wenn Programmfreiheit und Staatsferne der Rundfunkanstalten gesetzlich verankert sind, ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht gänzlich vom Gesetzgeber unabhängig. Denn er wird durch Gebühren finanziert und hat den Auftrag, zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Aus dieser Gebührenfinanzierung erwächst eine Verpflichtung. Zugespitzt formuliert: Vor allem der Kultur- und Bildungsauftrag rechtfertigt das gebührenfinanzierte Fernsehen. Dieser Auftrag ist auf europäischer Ebene bestätigt worden: In den Amsterdamer Protokollen (1997) ist geregelt worden, dass die deutsche Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nur zulässig ist, sofern der Kultur- und Bildungsauftrag erfüllt wird. Vor diesem Hintergrund ist es dem Gesetzgeber möglich, den Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der verfassungsrechtlichen Maßgaben zu präzisieren und seine konsequente Erfüllung zu verlangen. Gerade vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. September 2007, welches die Rundfunkfreiheit sowie die Staatsferne des Verfahrens zur Festsetzung der Rundfunkgebühren gestärkt hat, ist es geboten, Auftrag und Grenzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesetzlich zu präzisieren.

Kulturelle Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Deutschlandradio, Bayerischer Rundfunk - BR, Hessischer Rundfunk - hr, Mitteldeutscher Rundfunk - mdr, Norddeutscher Rundfunk - NDR, Radio Bremen, Rundfunk Berlin- Brandenburg - rbb, Saarländischer Rundfunk - SR, Südwestdeutscher Rundfunk - SWR, Westdeutscher Rundfunk - WDR und Zweites Deutsches Fernsehen - ZDF sowie das ARD-Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“) senden täglich Hunderte von Programmstunden im Hörfunk und Fernsehen. Das Auslandsfernsehen Deutsche Welle (DW) ist ein bedeutender Faktor für die Vermittlung deutscher Kultur in der Welt. Ergänzt wird das Programmangebot der genannten Rundfunkanstalten durch das deutsch-französische Fernsehprogramm ARTE, das deutsch-österreichisch-schweizerische Fernsehprogramm 3sat sowie die Gemeinschaftsprogramme von ARD und ZDF Phoenix und Kinderkanal (KI.KA).

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind Bestandteil des kulturellen Lebens in Deutschland. Sie bieten kulturelle Programmangebote, mit denen sie einerseits die Gesamtbevölkerung, andererseits unterschiedliche kulturelle Milieus, darunter auch solche mit sogenannten klassisch humanistischen Bildungsniveaus bedienen wollen. Für Letztere spielen die von ihnen akzeptierten Programmteile trotz erkennbarer Reduzierung eine bedeutende Rolle. Deutschlandradio Kultur hat sich als spezielles Kulturradio mit dem

täglichen mehrstündigen Kulturmagazin „Radiofeuilleton“ profiliert sowie mit weiteren Sendungen zur Kultur- und Kulturpolitikberichterstattung. Daneben werden in Deutschlandradio Kultur Konzerte gesendet. Mit Veranstaltungen wie „Debüt im

Deutschlandradio“ fördert Deutschlandradio Kultur explizit junge Künstler, indem diese Auftrittsmöglichkeiten erhalten und die Konzerte dann auch gesendet werden. Sowohl ARTE als auch 3sat haben ein eigenes, ausdrücklich auf Kunst und Kultur zugeschnittenes Profil. In beiden Sendern wird an Werktagen zur Hauptsendezeit ein Kulturmagazin gesendet. Die Landesrundfunkanstalten weisen im Hörfunk ein breites Spektrum an Programmen auf. Dabei gibt es jeweils zumindest eine sogenannte Kulturwelle, das heißt ein Hörfunkprogramm mit einem spezifischen Kulturprogramm. Ein Beispiel hierfür ist WDR 3 mit einem ausgeprägten Profil im Bereich der sogenannten Ersten Musik. Von den Hörfunksendern werden Hörspiele - als rundfunkspezifische literarische Gattung -, Konzerte, Features, Portraits, Diskussionen usw. gesendet. In den Dritten Fernsehprogrammen werden wöchentliche Kulturmagazine gesendet, die sich speziell mit Kultur und Kulturpolitik aus dem Sendegebiet befassen. Ferner gibt es ein Angebot an Literaturmagazinen. Darüber hinaus bieten die Dritten Programme Sendeplätze für anspruchsvolle Fernsehfilme. Sie sind längst nicht mehr nur im Sendegebiet, sondern über Kabel oder Satellit fast im gesamten Bundesgebiet empfangbar. Im Gemeinschaftsprogramm der ARD Das Erste sowie im ZDF finden sich ebenfalls Kultur- und Literaturmagazine sowie anspruchsvolle Fernsehfilme, Kabarettsendungen und hochwertige Dokumentarfilme. Vertieft werden die Kulturangebote in Hörfunk und Fernsehen durch programmbegleitende Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. So bot beispielsweise die ARD auf den Online-Seiten schiller. ard.de ein umfassendes, programmbegleitendes Informationsangebot zum Schillerjahr 2005 an. Ferner können im Internet zahlreiche Informations- und Kulturbeiträge als Podcast und Stream angesehen oder heruntergeladen werden. Zuschauer, die einen Kulturbeitrag im Fernsehen oder Hörfunk verpasst haben, können diesen so für eine gewisse Zeit nach der Ausstrahlung im Internet abrufen. Die Möglichkeiten des Internets und des zeitsouveränen Abrufs bieten somit auch für die Kulturvermittlung große Chancen, insbesondere auch für die Ansprache junger Menschen.

Klangkörper

Die 21 Klangkörper der Rundfunkanstalten (zum Beispiel Radiosinfonieorchester, Chöre, Bigbands) sind ein elementarer Bestandteil des Kulturauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Sinfonieorchester der Rundfunkanstalten spielen im Durchschnitt 70 bis 80 Konzerte pro Jahr, vor allem in der jeweiligen Sitzregion. Alle Klangkörper sehen sich den Werken der neuen Musik und Uraufführungen besonders verpflichtet, ebenso dem selten gespielten Repertoire; regelmäßig werden Auftragswerke vergeben. Jedes Konzert wird live oder zeitversetzt übertragen; sodass es durchschnittlich 46 Rundfunkübertragungen pro Monat gibt. Die meisten Rundfunkanstalten haben für Orchester, Chor und Leitungsebene ca. 100 bis 150 Planstellen; die Kosten der Klangkörper machen im Gesamtetat der Rundfunkanstalten zwischen 2,37 Prozent und 3,05 Prozent aus. Die Klangkörper haben nach allgemeiner Auffassung unter anderem die Aufgabe, ein möglichst breit gefächertes und vielfältiges Repertoire zu pflegen, als Förderer zeitgenössischer Musik zu fungieren, eigene Standards für musikalische Interpretationen zu setzen, die kulturelle Bildung zu pflegen und als Kooperationspartner für private Veranstalter, Theater und bei CD-Produktionen zu dienen. Die Klangkörper geben Konzerte in der gesamten Fläche ihres Sendegebietes und erreichen so ein breites Publikum. Dadurch finden Konzerte auch an jenen Orten statt, die ansonsten von Klangkörpern nicht aufgesucht würden. Unter diesen Aufgaben gewinnt die Vermittlung kultureller Bildung zunehmend an Bedeutung. Fast alle Klangkörper haben eigene Abteilungen für Jugendarbeit, pflegen Kooperationen mit Schulen und Jugendorchestern und verknüpfen ihre Arbeit mit Sendungen für Kinder und Jugendliche. Die Aktivitäten in diesem Bereich sind vielfältig und insbesondere bei Zuhörergruppen wichtig, die den Besuch eines klassischen Konzertes scheuen. Die Setzung

Herausgeber:

weiterer Schwerpunkte ist in diesem Zusammenhang zu erwägen, zum Beispiel exklusive, im Radio zu erlebende Live-Aufnahmen, Interpretationen und Werkvergleiche.

Der Rundfunk als Kulturveranstalter und -förderer

Die Rundfunkanstalten treten aber auch als Veranstalter und Förderer von Kulturveranstaltungen und -projekten auf. Sie fördern den musikalischen Nachwuchs durch Wettbewerbe, Förderpreise und Kompositionsaufträge, veranstalten eigene Konzerte und fördern Musik- und Literaturfestivals. Durch eigene Serien, Fernsehfilme und Dokumentationen erweitern sie die Fernsehkultur; durch die Beauftragung von Fremdfirmen bei Produktionen unterstützen sie die Filmwirtschaft.

Die ARD dokumentierte ihr Engagement im Bereich des Films jüngst im ARD-Filmbuch. Darin stellt sie beispielsweise fest, dass allein im Ersten im Jahr 2006 auf 960 Terminen Filme der ARD-Gemeinschaftseinrichtung Degeto ausgestrahlt wurden, was ca. ein Viertel des Gesamtprogramms im Ersten ausmacht. Die Degeto verfügte in 2006 über ein Finanzvolumen für Fiktionales (Produktion Fernsehfilme, Vor- und Hauptabendserien, Telenovelas und Lizenzeinkäufe) in Höhe von 330 Mio. Euro. Die Landesrundfunkanstalten in der ARD zahlten 2006 insgesamt knapp 29,7 Mio. Euro für die Länderfilmförderung und wandten kumuliert knapp 189 Mio. Euro selbst für fiktionale Produktionen und Koproduktionen auf. 2007 ist die ARD an 61 Kinokoproduktionen beteiligt.

Zusammenfassung:

Der Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die in den Rundfunkstaatsverträgen, den Bundesverfassungsgerichtsurteilen und den Selbstverpflichtungserklärungen der Sender formuliert werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Leben in Deutschland. Um der daraus resultierenden Verantwortung gerecht zu werden, gehört es zu seinen Aufgaben:

- die Kulturberichterstattung als eine seiner Kernaufgaben zu betrachten,
- die klassische und die zeitgenössische Kultur gleichermaßen zu fördern,
- kulturelle Sendungen für unterschiedliche Zielgruppen auszustrahlen,
- die deutsche und europäische Kultur zu pflegen, über Weltkulturen und deren Entwicklung zu informieren und den interkulturellen Austausch zu fördern,
- Impulse für die Qualitätsentwicklung in unterschiedlichen Genres zu geben, darunter auch solche der Pop- und Jugendkultur sowie für neue Formen der Mediennutzung unter den Bedingungen der „digitalen Welt“,
- durch eigene Klangkörper und als Veranstalter bzw. Veranstaltungsförderer selbst als Kulturträger zu fungieren und
- zur kulturellen Bildung einen gewichtigen Beitrag zu leisten.

Kulturbezogene Regelungen für den privaten Rundfunk

Für den privaten Rundfunk gibt es nur wenige auf einen Kulturauftrag bezogene Vorgaben durch den Gesetzgeber. Gemäß § 41 Abs. 2 RStV sollen private Vollprogramme „zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen“. § 25 Abs. 4 RStV schreibt den privaten Vollprogrammen vor, in ihren Regionalfenstern „Ereignisse des kulturellen Lebens“ darzustellen. Nach eigener Einschätzung kommen private Sender diesem Auftrag vor allem durch die Vermittlung von Alltagskultur nach, also durch Reportage-, Dokumentations- und Wissenssendungen. Die Drittsendezeitrichtlinie des Rundfunkstaatsvertrages verpflichtet die privaten Rundfunkunternehmen darüber hinaus, „Fensterprogramme“ zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet bleibt.

Auch wenn der private Rundfunk keinen expliziten Kulturauftrag zu erfüllen hat, lassen sich aus dem hohen Stellenwert des Fernsehens im Alltagsleben der Menschen eine Verantwortung für die Kultur in Deutschland und ein kultureller Auftrag ableiten, die über das

Ausstrahlen von Programmen externer Veranstalter hinausgehen. Der private Rundfunk nimmt diese zum Beispiel wahr, wenn er bei der Produktion von Fernsehfilmen auf Qualität achtet. Der private Rundfunk ist eine engere Verbindung mit der Tonträgerindustrie eingegangen. Das spiegelt sich in einigen Formaten wider, in denen insbesondere populäre Musik dargeboten wird. Mit MTV und VIVA sind Sender auf dem Markt, für die Musik wesentlicher Bestandteil des Programms ist. Mit den Videoclips ist eine eigenständige Kunstform entstanden, die ihrerseits in Wechselwirkung mit der zeitgenössischen bildenden Kunst steht. Mit dem Klassik-Radio gibt es einen privaten Hörfunksender, der sich mit diesem spezifischen Angebot an breitere Schichten der Bevölkerung richtet, als es die entsprechenden Programme der öffentlichrechtlichen Sender tun. Über das bestehende Angebot hinaus sollten die privaten Rundfunksender ihr Kulturangebot ausweiten und so möglichst vielen Menschen den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglichen. Vor allem mit Blick auf deren verbreitete Nutzung ist die Frage des Kunst und Kulturangebots der privaten Fernsehsender von öffentlichem Belang.

B) Problembeschreibung

Popularisierung des Kulturangebotes

Die Enquete-Kommission würdigt und respektiert die Gesamtleistung des öffentlichrechtlichen Rundfunks. Auch im internationalen Vergleich zeichnet er sich durch seine Qualität aus. Im Bereich des Hörfunks liefern Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur, aber auch die Kulturwellen der Landesrundfunkanstalten, wie zum Beispiel WDR 3 und SWR

2, erfreuliche Beispiele dafür, dass eine qualitätsorientierte Programmgestaltung durchaus die Hörerresonanz steigern und gerade jüngere Hörer gewinnen kann. In den vergangenen Jahren wurde die Kulturberichterstattung in beiden Programmen des Deutschlandradios erweitert. Mit Programminnovationen wie Kurzhörspielen, zusätzlichen Programmflächen für Literaturrezensionen, einer kontinuierlichen Museumsberichterstattung oder dem täglichen sechsstündigen Radiofeuilleton wurden moderne und anspruchsvolle Programminhalte entwickelt. Die vom Deutschlandradio Kultur entwickelte einstündige Sendung „Fazit – Kultur vom Tage“, in der unter anderem Ausstellungseröffnungen, abendliche Premieren, neu vorgestellte Bücher und kulturpolitische Fragestellungen besprochen werden, wird mittlerweile von einigen Kulturprogrammen der Landesrundfunkanstalten übernommen. Auch im Fernsehen gibt es Beispiele für ein anspruchsvolles Programm. Zu ihnen gehören Formate wie „ttt - titel thesen temperamente“ (ARD), „Aspekte“ (ZDF), „Kulturzeit“ (3sat) und „Tracks“ (ARTE) und Dokumentationen wie „Holocaust-Denkmal Berlin“ (ARD). Zu nennen sind auch die Live-Übertragung von „Le Nozze di Figaro“ (ARD) aus Salzburg und die Büchersendungen „Druckfrisch“ (ARD), „Lesen!“ (ZDF) und „Literatur im Foyer“ (SWR/3sat), das „Philosophische Quartett“ (ZDF) und der „WDR-Rockpalast“. Hinzu kommen eine Vielzahl weiterer Sendungen zum Thema Reisen, Kino- und Musikmagazine, Religion und Kulturgeschichte, Wissenschaft, Dokumentation sowie die unzähligen hochwertigen Fernsehspiele und Hörspiele als originäre Genres des Rundfunks. Auch findet sich ein breites Programm mit kulturellem Anspruch in den Online-Angeboten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten.

Dennoch sieht es die Enquete-Kommission kritisch, wie der Kulturauftrag von den öffentlichrechtlichen Rundfunksendern umgesetzt wird. Sie sieht die Tendenz, dass insbesondere Kulturberichterstattungen und anspruchsvolle Fernsehfilme sich in der Hauptsendezeit weniger häufig finden, als dies wünschenswert erscheint. Damit lassen Das Erste und das ZDF ihre spezielle Chance, Kultur mit einer informierenden Begleitung auch einem breiten Publikum zugänglich zu machen, ungenutzt. Die Hauptprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nehmen ihre Aufgabe, ein zentraler Navigator zu sein, der zu qualitativ wertvollen

Herausgeber:

Sendungen führt, nur unzureichend wahr. Da die öffentlich-rechtlichen Sender sich in der Pflicht sehen, auch ihr kulturelles Programm für breite Bevölkerungsschichten zu produzieren, ist die Ausweitung des Kulturbegriffs von einer klassischen Hochkultur hin zur „Alltags- und Lebenskultur der Menschen“ (ARD) oder zur Gesamtheit der „geistigen und

künstlerischen Äußerungen“ (ZDF) notwendig. Dies darf aber nicht zur Verflachung und nicht zu einer Event-Orientierung des Programms führen. Inhaltsleere Beliebigkeit kann nicht mit einem erweiterten Kulturbegriff legitimiert werden. Ein Beispiel für die Hinwendung zur kulturellen Alltagspraxis ist die Reform der Kulturprogramme des öffentlich-rechtlichen Hörfunks in den späten 90er Jahren, mit der jüngere Hörer stärker angesprochen wurden und die Alltagskultur stärker Berücksichtigung fand. Die Enquete-Kommission erkennt die Notwendigkeit einer Einbindung gerade jüngerer Hörer in das Kulturprogramm an. Gleichzeitig nimmt sie aber auch kritische Stimmen ernst, die vor der Gefahr einer zu starken Popularisierung im Sinne einer Verflachung und Trivialisierung warnen. Das Angenehme, Publikumswirksame droht mitunter das Polarisierende und Irritierende zu verdrängen. Auch wenn der Quotenerfolg dieser Reform unterschiedlich bewertet wird, belegen Reaktionen aus der Hörerschaft, dass das Interesse an der Kultur auch bei der jüngeren Generation weit über das ausschließlich Populäre hinausgeht. Die sich ausbreitende „Formatierung“ von Sendungen, das heißt das Setzen strengerer Zeitlimits und Vorgaben für die Kombination von Wort- und Musikbeiträgen, ist tendenziell eine Gefahr für Themen und Kulturtraditionen, die in erheblichem Maße auf Geist, Komplexität und Substanz setzen und daher medial nicht so leicht zugänglich gemacht werden können.

Die Verlagerung der Kultur in die Nebenprogramme von ARD und ZDF

Die Kultur wird in zunehmendem Maße aus den Hauptprogrammen von ARD und ZDF in Nebenprogramme wie 3sat, ARTE und die dritten Programme verlagert. So machte 2004 der Anteil von Kultur an der täglichen Gesamtsendezeit 2,5 Prozent in der ARD und 4,2 Prozent im ZDF aus; in den sieben dritten Programmen lag der Anteil dagegen bei 6,5 Prozent, bei den Gemeinschaftssendern ARTE und 3sat bei 27,2 bzw. 27,4 Prozent und bei BR alpha und Phoenix bei 16,7 bzw. 15,6 Prozent. Begründet wird dies vor allem mit der schwierigeren Akzeptanz komplexer kultureller Beiträge im Hauptprogramm. Natürlich bieten kulturelle Spartenprogramme auch Chancen und liefern hohe Qualität. Jedoch erreichen ARTE, 3sat und BR alpha weniger als drei Prozent der Fernsehzuschauer; damit richtet sich der Großteil der Kultursendungen nicht mehr an das breite Publikum. Anstatt Kultur in den Referenzmedien des ZDF und des Ersten Programms stark zu machen, wird sie in die Zielgruppensender und Nebensendezeiten verlagert und dem großen Publikum nur in kleinen Portionen angeboten. Einige erfolgreiche Ausnahmen, wie etwa die Renaissance der Literatursendungen oder Sendungen über Reisekultur, können diesem Eindruck nur bedingt entgegenwirken. Um ihre Relevanz und Legitimation als Leitmedien zu erhalten, müssen die Vollprogramme von ARD und ZDF eine Vielzahl von Zuschauern zu erreichen suchen. Nur so kann eine Marginalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vermieden werden. Aber auch in den Vollprogrammen sollen gezielt stärkere kulturelle Akzente gesetzt werden, um die Chance zu nutzen, neue und auch junge Bevölkerungsschichten an kulturelle Inhalte heranzuführen. Eine reine Quotenorientierung ist gerade im Bereich der Kultur nicht angemessen. Einschaltquoten allein dürfen keine Indikatoren zur Messung der gesellschaftspolitischen Relevanz einer Sendung sein. Gerade Kultursendungen sind oftmals von dem sich gegenseitig verstärkenden Effekt bedroht, dass eine schlechte Quote die Verschiebung auf einen schlechteren Sendeplatz zur Folge hat, was wiederum zu noch weniger Zuschauern führt. Hinzu kommt das Problem der Messungenauigkeit bei ohnehin geringer Einschaltquote: Marktanteile von unter einem Prozent können nicht verlässlich gemessen werden. Angesichts der Digitalisierung und der damit verbundenen Verbreiterung des Programms wird es umso wichtiger, dass auf die unterschiedlichen Programmangebote hingewiesen wird. Die Hauptprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks können eine solche Navigatorfunktion wahrnehmen.

Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sender und ihre Umsetzung

Im Rundfunkstaatsvertrag wird der Auftrag, „Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten“, auch aufgrund der Programmautonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nur sehr allgemein beschrieben. ARD, ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren ihren

Programmauftrag jedoch in Selbstverpflichtungserklärungen, die in Abstimmung mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen in den Rundfunkgremien als Sachwalter der Allgemeinheit erstellt werden. Anders als beim ORF enthalten die Selbstverpflichtungserklärungen von ARD und ZDF keine verbindliche Aussage zu Sendeplätzen für Kultur. Die Selbstverpflichtung des ORF legt fest, dass in den Hauptnachrichtensendungen eine Kulturnachricht enthalten sein soll. Alle zwei Jahre legen die Rundfunkanstalten darüber hinaus einen Bericht über die Erfüllung ihres Programmauftrages ab. Sie betrachten den Grundversorgungsauftrag als erfüllt und die internen Evaluationsmechanismen als ausreichend und ziehen als Beleg dafür die Akzeptanz des Programmangebots, das heißt die Einschaltquoten, heran. Die Enquete-Kommission hält diese Mechanismen und Kriterien der internen Kontrolle für nicht ausreichend. Die Evaluation der Erfüllung des Kulturauftrags könnte wirkungsvoll durch eine externe Institution durchgeführt werden, wie es zum Beispiel bei der BBC praktiziert wird. Zu den Kriterien, anhand derer eine Evaluation möglich wäre, gehören Originalität, Kreativität, künstlerisches Handwerk, Einsatz für Bildungszwecke, die Zahl der Erstausstrahlungen im Verhältnis zu Wiederholungen, Eigenproduktionen und Genrevielfalt; die Bereitschaft zum Experiment und zum Risiko. Auch Auszeichnungen wie der Adolf-Grimme-Preis können ein geeignetes Mittel zur Programmbewertung sein. Den Vorschlag, die Verteilung der Gebührengelder auf die einzelnen Rundfunkanstalten und die jeweiligen Programme auch an die Erfüllung von Qualitätskriterien zu knüpfen, hält die Enquete-Kommission für diskussionswürdig, weil seine mögliche Umsetzung den Wettbewerb um qualitativ hochwertige und innovative Programmgestaltungen befördern könnte.

Private Rundfunkveranstalter

Beim privaten Rundfunk hat „Kultur“ einen Sendeanteil von 0,8 Prozent. Kulturberichterstattung findet so gut wie gar nicht statt. Die privaten Sender arbeiten mit einem Kulturbegriff, der so weit gefasst ist, dass er „alles Menschgemachte“ als Kultur begreift und damit nicht mehr aussagefähig ist. Stattdessen liegt der Schwerpunkt der Kulturarbeit auf Wissens- und Quizsendungen, bei Fernsehfilmen und Pop- und Jugendkultursendungen. Klassische Hochkultur findet sich nur außerhalb der Hauptsendezeit und dann zunehmend im Format eines Massenevents.

Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung

Die Hör- und Sehgewohnheiten unterliegen einem Wandel. Die Digitalisierung, das heißt die zeit- und ortsunabhängige Verfügbarkeit von Medienprodukten, gewinnt in unserer Informations- und Wissensgesellschaft an Bedeutung. Die Digitalisierung bietet große Chancen, Inhalte schneller zu verbreiten und sie einem größeren und insbesondere auch jüngeren Publikum zugänglich zu machen. Filme lassen sich problemlos über das Internet herunterladen und sind damit auch außerhalb der Erstsendezeiten verfügbar - eine große Chance zur Erweiterung des Publikums und zur Verstärkung der Resonanz von Kultursendungen. Anspruchsvolle Sendungen werden einem größeren Publikum zugänglich. Bibliotheken wie auch Rundfunkarchive denken schon darüber nach, wie sie das in ihren Beständen schlummernde kulturelle Erbe der Menschheit „auf Abruf“ einem breiten Publikum zur Verfügung stellen könnten. Für Kulturschaffende sowie die Vermittler und Rezipienten von Kultur ergeben sich durch die neuen digitalen Datenübertragungstechnologien neue Möglichkeiten der Interaktion. Dabei geht es nicht darum, das unmittelbare Erfahren von Kultur unter anderem in Museen, Galerien, Konzert- und Opernhäusern, bei Festivals und Festen zu ersetzen. Vielmehr kann die digitale Vermittlung kultureller Inhalte sinnvoll ergänzt werden. Auf digitalem Weg übermittelte Inhalte können beispielsweise einen Besuch im

Herausgeber:

Museum vorbereiten oder vertiefen. Ebenso können audiovisuelle Ausschnitte aktueller Theateraufführungen das Interesse für einen Theaterbesuch wecken. Digitalisierte Inhalte ließen sich ferner auch für den Schulunterricht nutzen und könnten so entscheidend dazu beitragen, die jüngere Generation mithilfe digitaler Techniken an die verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen heranzuführen. Die technischen Voraussetzungen für den

digitalen Zugang zu kulturellen Inhalten sind bereits vorhanden. Die modernen digitalen Datenübertragungstechnologien erlauben es, einmal digitalisierte Inhalte über das Internet weltweit zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist jedoch ein digitalisiertes Abbild kultureller Inhalte, sei es das digitale Bild eines Gemäldes, die digitale Videoaufnahme einer Theateraufführung, die Tonaufnahme eines Konzerts oder eine Mischung aus Bild, Ton- und Bewegtbildaufnahmen samt textlicher Begleitung. Manche kulturellen Inhalte liegen bereits heute regelmäßig auch in digitalisierter Form vor, wie zum Beispiel Fernseh- und Kinofilme. Andere kulturelle Ausdrucksformen wie Gemälde, Skulpturen, Installationen oder bauliche Kunstwerke müssen erst noch digital erfasst werden, um eine Verbreitung über moderne Datenübertragungswege zu ermöglichen. Die digitale Aufbereitung kultureller Ausdrucksformen hat jedoch ihren Preis. Neben den Kosten für Personal und Technik sind auch urheberrechtliche Fragen zu klären und entsprechende Rechte gegebenenfalls abzugelten. Ebenso fallen für die Bereitstellung von Serverkapazitäten zur Speicherung digitaler Inhalte und für die digitale Verbreitung Kosten an. Darüber hinaus kommt es nicht nur darauf an, Inhalte digital bereitzustellen. Wesentlich ist es auch, Zugänge zu den Inhalten zu schaffen. Hier haben die Hauptprogramme eine besondere Verantwortung als Navigatoren in der digitalen Welt. Beim digitalen Zugang zu kulturellen Inhalten muss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen der Kulturschaffenden, der Kulturvermittler und der Nutzer gefunden werden. Zu denken wäre beispielsweise daran, die Bestände öffentlicher Bibliotheken oder eine Auswahl kultureller Inhalte aus den Archiven der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugänglich zu machen. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Rechteinhaber eine entsprechende Vergütung erhalten müssen. Im Rahmen der Beratungen zum sogenannten Korb II des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft spielten diese Fragen eine wichtige Rolle.

„Feste“ freie Mitarbeiterverhältnisse

Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden für die Programmgestaltung in hohem Maße freie Mitarbeiter beschäftigt. Dies bedeutet in zunehmendem Maße zeitlich befristete und sozial nicht abgesicherte Arbeitsverhältnisse. Dies hat auch Auswirkungen auf eine kontinuierliche und kompetente Kulturberichterstattung. Als Begründung für diese Praxis werden neben dem Wunsch freier Mitarbeiter, auch anderweitig publizistisch tätig werden zu können, seitens der Sendeanstalten Abwechslungsbedürfnis und der Kostendruck angeführt, der der nicht erfolgten Umsetzung der Gebührenanhebungsempfehlungen der KEF geschuldet sei.

C) Handlungsempfehlungen

1. Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, den Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Rundfunkstaatsverträgen zu präzisieren.
2. Die Enquete-Kommission empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den in den Rundfunkstaatsverträgen fixierten Kulturauftrag kontinuierlich in Form von Leitlinien und Selbstverpflichtungen konkret auszugestalten und dabei transparentere und stärker quantifizierbare Festlegungen bezüglich der Sendezeitanteile, Erstausstrahlungen, Eigenproduktionsquoten, Genrevielfalt oder Werbefreiheit vorzunehmen.
3. Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, mit der Evaluierung der Erfüllung des Kulturauftrags durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige externe Institution zu beauftragen.

4. Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, mit geeigneten Maßnahmen der Tendenz bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entgegenzuwirken, im Bereich der Programmgestaltung in zunehmendem Maße überwiegend freie Mitarbeiter einzusetzen.
5. Die Enquete-Kommission empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Beiträgen zur Kultur in den Hauptprogrammen breiteren Raum einzuräumen, sie stärker in die Hauptsendezeit zu rücken und mehr Möglichkeiten bereitzuhalten, musikalische Werke zusammenhängend darzubieten.
6. Die Enquete-Kommission empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, im Wege der Selbstverpflichtung die Kulturberichterstattung als festen Bestandteil ihrer Hauptnachrichtensendungen zu verankern.
7. Die Enquete-Kommission empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ihre Klangkörper als bedeutendes Instrument des Kulturauftrags zu erhalten und ihren Fortbestand in ihre Selbstverpflichtungserklärungen bzw. Programmleitlinien aufzunehmen.
8. Die Enquete-Kommission empfiehlt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Fortbestand und die stärkere Förderung rundfunkspezifischer Kunstformen wie Hörspiel und Fernsehspiel in ihre Selbstverpflichtungserklärungen bzw. Programmleitlinien aufzunehmen.
9. Die Enquete-Kommission appelliert an die privaten Sender, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kultur und das kulturelle Leben in Deutschland, ihre kulturellen Leistungen selbstkritisch zu überprüfen und eine Verbesserung und verstärkte Qualitätsorientierung ihres Angebotes anzustreben.

Quelle

„Zentraler Navigator“: Kulturauftrag und kulturelle Tätigkeit des Rundfunks in Deutschland.
In: epd medien, 16.01.2008 / Nr. 4, S. 20 ff. Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung.